

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich am 21.11.2013 in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Gau-Algesheim und der Stadt Bingen bekannt gemacht.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Bad Kreuznach, 11.11.2013
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-559
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bingen-Gaulsheim
Az.: 91175-HA10.2**

**Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum
Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des Nachtrages I**

I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Bingen-Gaulsheim**, Landkreis Mainz-Bingen, wird der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Dienstag, dem 10.12.2013, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, im Foyer der Rheinauenhalle,
Mainzer Straße 437 in Bingen-Gaulsheim,**

den betroffenen Beteiligten bekannt gegeben.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Ein-sichtnahme für die Beteiligten aus.

In der gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über einzelne Abfindungen zu er-teilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Beteiligte erhält einen geänderten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Dieser Nachweis ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II Zur Anhörung der betroffenen Beteiligten über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt

**auf Mittwoch, den 11.12.2013, um 09.00 Uhr, ebenfalls im Foyer der
Rheinauenhalle, Mainzer Straße 437 in Bingen-Gaulsheim,**

zu dem die von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Nachtrages I zum geänderten Flurbereini-gungsplan **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses** entwe-der im Anhörungstermin am 11.12.2013 vorbringen oder innerhalb einer Frist von

zwei Wochen, beginnend mit dem 12.12.2013 schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vor dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück oder bei sonstigen Stellen erhobene Einwendungen haben keine rechtliche Wirkung.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist von einer beglaubigungsbefugten Stelle (z. B. Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erhältlich.

Der Übergang von Besitz und Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 21.11.2012 bezogen auf das Jahr 2013, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen